

Zeichenerklärung

Bestand:
 Art der baulichen Nutzung
 (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuches -BauGB-, § 1 der Baunutzungsverordnung -BauNVO-)

Änderung:
 Art der baulichen Nutzung
 (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuches -BauGB-, §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung -BauNVO-)

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4, § 40 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen (Zone II)

Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen (Zone IIIA)

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)

stehende Gewässer (Seen, Teiche, Trümpel)
 Wasserschutzgebiete alt (§ 5 Abs. 1 Nr. 7 BauGB)

Bereiche für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Landschaftspflegerische Vorrangflächen (Vorrangflächen für Kompensationsmaßnahmen)

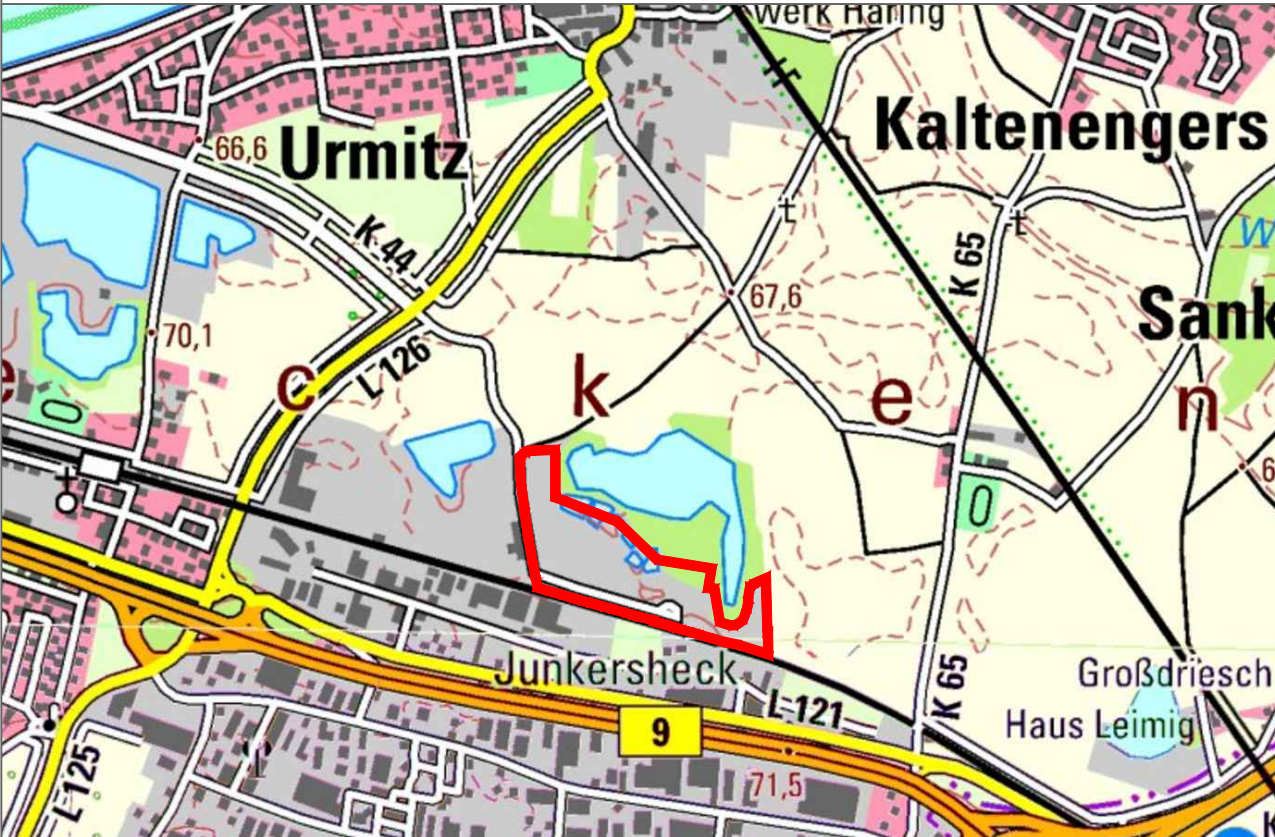
Umgrenzung von Schutzgebieten u. Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes:

mögliches Naturschutzgebiet (Vorschlag aus dem damaligen Landschaftsplan)

46. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Weißenthurm für den Bereich "Nördlich der Eisenbahnlinie II" Ortsgemeinde Urmitz

Ortsgemeinde:	Urmitz	Verbandsgemeinde: Weißenthurm
Gemarkung:	Urmitz	Flur: 6 und 7
Maßstab:	1: 5.000	

Übersichtsplan: Auszug aus der TK 25, Maßstab 1: 20.000



Änderungsbeschluss
 (§ 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB)

Der Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 15.12.2021 den Beschluss zur 46. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich "Nördlich der Eisenbahnlinie II" in der Ortsgemeinde Urmitz gefasst. Die Bekanntmachung dieses Beschlusses erfolgte am

Weißenthurm, den

(Thomas Przybylla)
 Bürgermeister

(Siegel)

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)
Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Auf die öffentliche Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung ist am durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen worden. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB fand im Rahmen einer öffentlichen Bürgerversammlung am statt. Mit Schreiben vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aufgefordert, eine Stellungnahme vorzulegen.

Weißenthurm, den

(Thomas Przybylla)
 Bürgermeister

(Siegel)

Auslegungsverfahren (§ 3 Abs. 2 BauGB)
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)

Das Auslegungsverfahren gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde in der Zeit vom bis durchgeführt. Die Durchführung des Auslegungsverfahrens wurde am ortsüblich bekannt gemacht. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom von der Auslegung benachrichtigt. Gleichzeitig wurde ihnen Gelegenheit gegeben, gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu der Bauleitplanung Stellung zu nehmen.

Weißenthurm, den

(Thomas Przybylla)
 Bürgermeister

(Siegel)

Beschluss über die Annahme der Änderung (Feststellungsbeschluss)

Der Verbandsgemeinderat Weißenthurm hat in seiner Sitzung am die 46. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich "Nördlich der Eisenbahnlinie II" in der Ortsgemeinde Urmitz angenommen.

Weißenthurm, den

(Thomas Przybylla)
 Bürgermeister

(Siegel)

Zustimmung der Gemeinden

Der 46. Flächennutzungsplanänderung haben mehr als die Hälfte der verbandsangehörigen Städte/ Ortsgemeinden zugestimmt, in denen mehr als 2/3 der Einwohner der Verbandsgemeinde Weißenthurm wohnen.

Weißenthurm, den

(Thomas Przybylla)
 Bürgermeister

(Siegel)

Genehmigung
 (§ 6 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Die 46. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich "Nördlich der Eisenbahnlinie II" in der Ortsgemeinde Urmitz wird gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch genehmigt.

Gehört zum Bescheid vom

Az.:

Koblenz,
 Kreisverwaltung Mayen-Koblenz

Dorothea Langowski

Ausfertigung

Die 46. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus einer durch Zeichen und Schrift erläuterten Zeichnung stimmt mit allen ihren Bestandteilen mit dem Willen des Verbandsgemeinderates überein. Das für die Änderung des Flächennutzungsplans vorgeschriebene gesetzliche Verfahren wurde eingehalten. Die Änderung des Flächennutzungsplans wird hiermit ausgefertigt. Sie tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weißenthurm, den

(Thomas Przybylla)
 Bürgermeister

(Siegel)

Wirksamkeit
 (§ 6 Abs. 5 Baugesetzbuch)

Die Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch ist am erfolgt. Mit dieser Bekanntmachung wird die 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Weißenthurm für den Bereich "Nördlich der Eisenbahnlinie II" in der Ortsgemeinde Urmitz wirksam.

Weißenthurm, den

(Thomas Przybylla)
 Bürgermeister

(Siegel)

Antrag auf Landesplanerische Stellungnahme gem. § 20 LPlG Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB	Feb. 2022	AW / JB
STAND/ÄNDERUNG	DATUM	NAME

FASSBENDER WEBER INGENIEURE PartGmbH

Dipl.-Ing. (FH) M. Faßbender Dipl.-Ing. A. Weber

Brohlstraße 10 Tel.: 02633/4562-0 E-Mail: info@fassbender-weber-ingenieure.de
 56656 Brohl-Lützing Fax: 02633/457277 Internet: www.fassbender-weber-ingenieure.de

T:_Projekt\2849_Urmitz_Nördlich der Eisenbahnlinie II_BPL_plan\2849_FNP_A_dwg 0,23 qm